



LANDWIRTSCHAFTSFÖRDERGESETZ DER GEMEINDE SAMNAUN

Stand 19. April 2012

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Die Gemeinde Samnaun fördert in Ergänzung zur Landwirtschaftsgesetzgebung des Bundes und des Kantons die Landwirtschaft durch eigenständige Massnahmen. Es werden insbesondere umweltschonende, marktorientierte und tiergerechte Bewirtschaftungsformen unterstützt, die zu einer nachhaltigen Entwicklung der Landwirtschaft und zur Sicherung und Förderung der Landschaftspflege im Sinne des Tourismus beitragen.

Art. 2 Beitragsberechtigung

Beiträge im Rahmen dieses Gesetzes erhalten Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Samnaun haben und Beiträge nach der Direktzahlungsverordnung des Bundes erhalten.

Folgende Eintretens- und Begrenzungskriterien der Direktzahlungsverordnung des Bundes kommen dabei nicht zur Anwendung: Altersgrenze, landwirtschaftliche Grundbildung und Begrenzung der Direktzahlungen pro Standard-Arbeitskraft.

Art. 3 Geltungsbereich

Im Rahmen dieses Gesetzes werden flächenbezogene Beiträge nur ausgerichtet, sofern die landwirtschaftlich genutzten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Samnaun, der Gemeinde Spiss oder dem Pfandshof liegen.

II. FÖRDERUNGSMASSNAHMEN

Art. 4 Allgemeine Förderung

a) *Beitrag an die Hirschaftskosten*

- An die Kosten der Sömmerung Raufutter verzehrender Tiere auf Weiden und Alpen auf dem Gebiet der Gemeinde Samnaun wird ein jährlicher Beitrag von maximal Fr. 40'000 pro Jahr gewährt.
- Die Aufteilung des Beitrages auf die Hirschaften wird vom Vorstand der Alpgenossenschaft festgelegt und erfolgt nach dem Schlüssel "Anteil der Hirschaft (vor Abzug der Sömmerungsbeiträge) an den gesamten Hirschaftskosten".
- Auf Verlangen der Tierbesitzer von mindestens einer Hirschaft ist der Vorstand der Alpgenossenschaft verpflichtet, über einen neuen Aufteilungsschlüssel zu befinden. evtl. belassen.

b) *Beitrag für den Neubau, den Umbau und die Sanierung von Ökonomiegebäuden*

- Für den Neubau, den Umbau oder die Sanierung von Ökonomiegebäuden wird ein à fonds perdu Beitrag gewährt.
- Je Bauvorhaben wird ein Beitrag in der Höhe von maximal Fr. 80'000 gewährt.
- Nach Gewährung eines à fonds perdu Beitrages muss im Minimum ein Zeitraum von 10 Jahren liegen, bis ein nächster à fonds perdu Beitrag an denselben Betrieb gewährt wird.

- Für die Berechnung des Beitrages gelten die folgenden Ansätze
Neubau Ökonomiegebäude Fr. 3'000 / GVE
An- und Umbauten an bestehendem Ökonomiegebäude max. Fr. 1'000 / GVE
Bei An- oder Umbauten darf die Summe der Teilbeträge keinesfalls höher sein als der Betrag für den Neubau eines gleich grossen Ökonomiegebäudes.
- Für Ökonomiegebäude, welche die Anforderungen für besonders tierfreundliche Stallhaltungssystem erfüllen, werden der Maximalbetrag (Fr. 80'000) und die Beitragsansätze (Fr. 3'000 bzw. Fr. 1'000) um 10 % erhöht.
- Wird das Ökonomiegebäude innerhalb von 15 Jahren gemäss Art. 35 und Art. 59 der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft des Bundes zweckentfremdet, so ist der gewährte à fonds perdu Beitrag anteilmässig zurückzuzahlen.
- Details sind in Art. 1 der Ausführungsbestimmungen des Gemeinderates geregelt.

Art. 5 Bereitstellung von Infrastrukturen

a) Gebäude und Einrichtungen für die Sömmerung des Viehs

- Die für die Sömmerung Raufutter verzehrender Tiere auf Weiden und Alpen auf dem Gebiet der Gemeinde Samnaun benötigten Gebäude (Alpgebäude, Weideunterstände u.ä.) werden während der Alpzeit kostenlos für den sorgsam Gebrauch zur Verfügung gestellt.
- Unterhaltsarbeiten und Reparaturen sowie allfällige Neu- und Umbauten sind auf Antrag und in Rücksprache mit der Alpgenossenschaft nach Möglichkeit vorzunehmen. Die Kosten werden von der Gemeinde übernommen.
- Details sind in Art. 2 der Ausführungsbestimmungen des Gemeinderates geregelt.

b) Weiden und Alpen

- Die auf dem Gebiet der Gemeinde Samnaun ausgeschiedenen Weiden und Alpen werden der Landwirtschaft kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern die Behirtung der Tiere sichergestellt ist.
- Für Verbesserungsmassnahmen und Räumungen der Weiden und Alpen wird jährlich ein Betrag von maximal Fr. 10'000 zur Verfügung gestellt.
- Details sind in Art. 2 der Ausführungsbestimmungen des Gemeinderates geregelt.

c) Gemeinschaftsanlagen

- Zur überbetrieblichen Nutzung durch die Landwirtschaft kann die Gemeinde Gemeinschaftsanlagen wie Mistlegen, Remisen u.ä. bauen und unterhalten. Die Gemeinschaftsanlagen müssen von den Beitragsberechtigten als Zwischenlager, Abstellplatz u.s.w. genutzt werden, sofern freie Kapazitäten vorhanden sind.
- Für die Benutzung dieser Gemeinschaftsanlagen kann die Gemeinde eine jährliche Gebühr verlangen.
- Freie Kapazitäten der Gemeinschaftsanlagen, die von der Landwirtschaft nicht in Anspruch genommen werden, können an Privatpersonen oder Unternehmen vermietet werden.
- Details für eine geordnete Nutzung der Gemeinschaftsanlagen sind in Art. 2 der Ausführungsbestimmungen des Gemeinderates geregelt.

Art. 6 Ausgleich von Standortnachteilen und von Nachteilen aus dem Zollsonderstatutes

a) Beitrag Fahrtkosten Tierärzte

- Die Gemeinde beteiligt sich an den Fahrtkosten von Tierärzten, die zur Behandlung von Nutz- und Heimtieren in die Talschaft kommen, mit einem jährlichen Beitrag von maximal Fr. 15'000.
- Zu diesem Zweck ist mit den in nächster Nähe stationierten Tierärzten in der Schweiz ein Abkommen zu schliessen.
- Ein Vertreter der Landwirte wird beauftragt, den Besuch eines Tierarztes zu organisieren und zu koordinieren. Für Notfälle in der Nacht kann ein Tierarzt extra aufgeboten werden.
- Details sind in Art. 3 der Ausführungsbestimmungen des Gemeinderates geregelt.

b) Zoll- und Mehrwertsteuergebühren für Lebewieh

- Die Gemeinde übernimmt die Kosten der Zollgebühren für Zucht-, Nutz- und Schlachtvieh, das über die Zollfreikontingente hinaus von Samnaun in die übrige Schweiz verkauft wird. Zusätzlich übernimmt sie die MwSt. Gebühren aller Tiere, die in die Schweiz verkauft werden.

c) Verarbeitung der im Tal produzierten Milch

- Die Gemeinde Samnaun sorgt dafür, dass die im Tal produzierte Verkehrsmilch übernommen und verarbeitet wird. Zu diesem Zweck kann sie ein Unternehmen betreiben.
- Die zu übernehmende Verkehrsmilch umfasst die Milchmenge gemäss den individuellen Lieferrechten und die Alpmilch, im Maximum jedoch total 600'000 kg Milch pro Jahr. Der Milchlieferant muss die Vorschriften der Milchprüfungsverordnung des Bundes erfüllen. Insbesondere muss er die spezifischen Anforderungen für die Fütterung ohne Silage erfüllen.
- Der Milchlieferant verpflichtet sich, die Milchmenge, die er im Rahmen seines Lieferrechtes vermarkten darf, ausschliesslich der Sennerei Samnaun zu liefern. Die Direktvermarktung von Milch ab Hof ist nach Absprache mit der Sennerei Samnaun und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben möglich.
- Die Sennerei Samnaun kann ein Gehaltsbezahlungssystem mit Zuschlägen und Abzügen einführen.
- Sofern es die Verhältnisse erlauben, kann der Gemeinderat eine Erhöhung des oben festgelegten Maximums von total 600'000 kg Milch pro Jahr beschliessen.

Art. 7 Abgeltung von besonderen Umweltleistungen

a) Zusatzbeitrag für die Bewirtschaftung von Hang- und Steillagen

- Der Zusatzbeitrag wird je Hektare Fläche, für die der Betrieb Hangbeiträge des Bundes bezieht, ausgerichtet.
- Für die Abstufung des Zusatzbeitrages sind die folgenden Kriterien massgebend: Sicherung der künftigen Bewirtschaftung und deren Bedeutung für den Tourismus / Hangneigung / Lage der Fläche (Gemeindegebiet Samnaun, Gemeindegebiet Spiss, Pfandshof)
- Gesamthaft ist ein Betrag in der Höhe von maximal Fr. 140'000 pro Jahr vorgesehen.
- Details sind in Art. 4 der Ausführungsbestimmungen des Gemeinderates geregelt

b) *Rekultivierung von durch Naturgewalten hervorgerufenen Schäden an Kulturland*

- Für die Behebung von Kulturland-Schäden, hervorgerufen durch Naturgewalten im Sommer und Winter, kann auf Gesuch hin ein Beitrag gewährt werden, sofern die Schäden nicht durch die Elementarschadenversicherung gedeckt sind.
- Der Beitrag wird nur gewährt für Schäden in Wiesen, die regelmässig gemäht werden und auf dem Gebiet der Gemeinde Samnaun liegen.
- Details sind in Art. 4 der Ausführungsbestimmungen des Gemeinderates geregelt.

c) *Erhaltung von Besonderheiten im Landschaftsbild*

- Zur Erhaltung von Besonderheiten, die das Landschaftsbild im Tal nachhaltig und unverkennbar prägen, wird ein jährlicher Betrag von max. Fr. 25'000 zur Verfügung gestellt.
- Besonders erhaltenswerte Landschaftselemente sind
 - Wiesen, deren übliche Bewirtschaftung mit sehr hohem Arbeitsaufwand verbunden ist
 - Natursteinmauern entlang von alten Wegen und Pfaden
 - Holzzäune, die seit je her als Abgrenzung zwischen gemähten und beweideten Flächen dienen
 - "Samnauner Pilla", die früher zur Unterbringung von Heu in Bergwiesen dienen
 - Weitere Elemente von besonderem Wert
- Der Betrag ist für die Pflege Bewirtschaftung, den Unterhalt und die Wiederherstellung der erhaltenswerten Landschaftselemente Besonderheiten im Landschaftsbild zu verwenden. Landwirtschaftsbetriebe, die Flächen mit erhaltenswerten Landschaftselementen so bewirtschaften, dass der bisherige Zustand erhalten bleibt, können auf Gesuch hin für ihren Mehraufwand an Arbeit angemessen entschädigt werden.
- Die Gemeinde erstellt ein Inventar der besonders erhaltenswerten Landschaftselemente Besonderheiten im Landschaftsbild. Zur langfristigen Erhaltung dieser Landschaftselemente sind das Inventar in Abständen von maximal 5 Jahren zu aktualisieren und falls nötig die Beiträge anzupassen.
- Details sind in Art. 4 der Ausführungsbestimmungen des Gemeinderates geregelt

Art. 8 Unterstützung von innovativen Projekten

- Innovative Projekte der Landwirtschaft werden mit einem jährlichen Beitrag von durchschnittlich Fr. 25'000 unterstützt. Im Rahmen dieser Massnahmen werden Projekte unterstützt, die
 - das Verständnis der gegenseitigen Abhängigkeit zwischen der Landwirtschaft und den übrigen Wirtschaftszweigen fördern
 - zum Ziel zu haben, einheimische Landwirtschaftsprodukte umweltschonend und tiergerecht zu erzeugen, sie zu verarbeiten und sie im Tal zu vermarkten
 - die Zusammenarbeit bei der Bewirtschaftung der Flächen (freiwilliger Nutzungstausch, Pachtlandarrondierung), beim überbetrieblichen Maschineneinsatz und bei der gemeinsamen Gebäudenutzung fördern
 - gute Aussichten auf Erfolg versprechen.
- Details sind in Art. 5 der Ausführungsbestimmungen des Gemeinderates geregelt.

III. FINANZIERUNG

Art. 9 Grundsatz

Die in diesem Gesetz vorgesehenen Förderungsmassnahmen werden ausschliesslich über die Sondergewerbesteuer finanziert.

Art. 10 Kürzung der Leistungen

Sofern es die Verhältnisse erfordern, namentlich wenn nicht genügend Mittel aus der Sondergewerbesteuer vorhanden sind, kann der Gemeinderat die im Zusammenhang mit den Förderungsmassnahmen stehenden Leistungen bis maximal 50 % kürzen. Diese Kürzungen können generell oder für einzelne Leistungen erfolgen.

IV. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

Art. 11 Gemeinderat

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass von Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

Art. 12 Gemeindevorstand

Der Vollzug des Landwirtschaftsgesetzes ist unter dem Vorbehalt der Kompetenzen von Landwirtschaftskommission und Alpenossenschaft grundsätzlich Sache des Gemeindevorstandes. Der Gemeindevorstand ist insbesondere zuständig für den Erlass von Verfügungen.

Art. 13 Landwirtschaftskommission

Der Gemeinderat setzt eine ständige Landwirtschaftskommission ein. Die Kommission setzt sich zusammen aus Vertretern der Landwirtschaft, des Tourismus und des Gewerbes sowie aus dem für die Landwirtschaft verantwortlichen Mitglied des Gemeindevorstandes.

Der Landwirtschaftskommission werden die folgenden Aufgaben übertragen:

- Ausarbeitung von im Rahmen des Gesetzes vorgesehenen Detailregelungen zuhanden des Gemeindevorstandes.
- Begutachtung von Gesuchen gemäss dem Landwirtschaftsfördergesetz und den Ausführungsbestimmungen und Antrag zuhanden des Gemeindevorstandes.
- Überwachung der Wirksamkeit der im Rahmen dieses Gesetzes vorgesehenen Massnahmen und Vorbereitung von nötigen Anpassungen zuhanden des Gemeinderates.
- Anlaufstelle für Fragen und Anliegen der Bevölkerung zur Landwirtschaft und deren Förderung durch die Gemeinde.
- Weitere Aufgaben im Bereich der Landwirtschaft, die der Gemeindevorstand ihr überträgt.

V. VERFAHREN

Art. 14 Gesuch

Die Beiträge werden den Bezugsberechtigten auf Gesuch hin ausgerichtet. Der Gemeindevorstand bestimmt im Einzelnen die bei solchen Gesuchen zu beachtenden Modalitäten (Umfang der Angaben, Zeitpunkt etc.), sofern sie nicht in den Ausführungsbestimmungen geregelt sind.

Art. 15 Festsetzung der Förderungsmassnahmen

Die Förderungsmassnahmen und die in diesem Zusammenhang zu leistenden Beiträge werden durch den Gemeindevorstand festgelegt. Bei Differenzen entscheidet der Gemeinderat im Rahmen von anfechtbaren Verfügungen.

Art. 16 Sanktionen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieses Gesetz oder darauf beruhende Ausführungsbestimmungen und Verfügungen verletzt, wird mit Busse bis zu Fr. 5'000 bestraft. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist die zuständige Behörde an dieses Höchstmass nicht gebunden.

Nebst der Bestrafung gemäss Abs. 1 kann die Gemeinde auch Beiträge kürzen oder verweigern, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht, oder Kontrollen erschwert.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17 Übergangsbestimmungen

- In den ersten drei Jahren nach Inkraftsetzung des revidierten Landwirtschaftsfördergesetzes erhalten die Landwirtschaftsbetriebe ohne Verkehrsmilchproduktion zusätzlich zum Beitrag nach Art. 7 a) einen Sonderbeitrag pro Hektare Fläche, für die sie allgemeine Hangbeiträge des Bundes beziehen. Der Sonderbeitrag reduziert sich im Verlauf der drei Jahren und wird wie folgt finanziert: Teilbetrag aus dem Gesamtbetrag (CHF 140'000); dieser wird entsprechend reduziert / Beitrag der Landwirtschaftsbetriebe mit Verkehrsmilchproduktion, abhängig von der gelieferten Milchmenge.
- Details sind in Art. 4 der Ausführungsbestimmungen des Gemeinderates geregelt.
- Mit der Einführung der Beiträge nach Vorgaben des regionalen Vernetzungsprojektes wird der Zusatzbeitrag für die Bewirtschaftung von extensiv genutzten Wiesen aufgehoben. Bis zur Aufhebung ist die Auszahlung wie folgt geregelt (wie bisher):
 - Der Zusatzbeitrag wird je Hektare Fläche, für die der Betrieb Beiträge für extensiv genutzte Wiesen des Bundes bezieht, ausgerichtet.
 - Für angestammte und nicht angestammte Flächen, die auf dem Gebiet der Gemeinde Spiss liegen, wird dieser Zusatzbeitrag nicht ausgerichtet.
 - Gesamthaft ist ein Betrag in der Höhe von maximal CHF 10'000 pro Jahr vorgesehen. Der Zusatzbeitrag pro Hektare richtet sich nach diesem Höchstbetrag.

Art. 18 Inkrafttreten

Das vorliegende Gesetz tritt mit der Annahme durch die Stimmbevölkerung rückwirkend auf 1. Januar 2012 in Kraft.

Angenommen an der Gemeindeversammlung vom 19. April 2012

Gemeindepräsident

Gemeindevizepräsident

Gemeindevorstand

Hans Kleinstein

Arno Jäger

Ludwig Jenal